

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz - GSG)

A) Problem

Die gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens für Erwachsene und insbesondere Kinder sind erheblich. Aktuelle Schätzungen des Deutschen Krebsforschungszentrums in Heidelberg gehen von mehr als 3.300 tabakrauchassoziierten Todesfällen in Deutschland pro Jahr von Nichtraucherinnen und -rauchern durch Passivrauchen aus. Für Kinder erhöht sich das Risiko, an Infektionen der unteren Atemwege, an Asthma, Bronchitis oder Lungenentzündung zu erkranken, um 50 bis 100 %. Auch in Räumen, in denen aktuell nicht geraucht wird, werden kontinuierlich Schadstoffe an die Menschen in der Umgebung abgegeben, die sich während des Rauchens an den Wänden, Tapeten, Gardinen und Möbeln abgesetzt haben. Freiwillige Vereinbarungen der Staatsregierung mit dem Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband mit dem Ziel, die Anzahl der Nichtraucherbereiche und Nichtraucherbetriebe schrittweise zu erhöhen, haben nicht zu einem ausreichend erfolgreichen Ergebnis im Sinn eines wirksamen Nichtraucherschutzes geführt.

B) Lösung

Durch gesetzliche Rauchverbote in öffentlichen Gebäuden, in Bereichen der Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, in Gesundheits- und Freizeiteinrichtungen, im Bildungsbereich sowie in Gaststätten einschließlich der Diskotheken sollen Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauch wirksam geschützt werden.

C) Alternativen

Keine.

Freiwillige Maßnahmen können keinen mit gesetzlichen Rauchverboten vergleichbaren Nichtraucherschutz gewährleisten. So genannte technische Lösungen sind wenig praktikabel und mit einem hohen Wartungs- und damit Kontrollaufwand verbunden. Sie wirken zudem wettbewerbsverzerrend.

D) Kosten

Staat

Für den Staat entstehen geringfügige, nicht quantifizierbare Kosten durch den Vollzug der Rauchverbote und der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Sofern in den Behörden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen und Gebäuden von der Möglichkeit, einen Raucherraum einzurichten, Gebrauch gemacht wird, können unter Umständen geringfügige Kosten durch organisatorische oder bauliche Maßnahmen zur Einrichtung von Raucherräumen entstehen. Da nach dem Gesetzentwurf für die Einrichtung von Raucherräumen keine Anforderungen, etwa zum Einbau von technischen Anlagen, gestellt werden, ist davon auszugehen, dass regelmäßig keine Kosten anfallen werden. Geringfügige Mehrkosten vor der erstmaligen Einrichtung eines Raucherraums werden durch die Einsparungen bei den Renovierungskosten für die übrigen Gebäudeteile, insbesondere die Einzeldienststräume, kompensiert. Erhöhte Renovierungskosten in Räumen, in denen geraucht wird, etwa durch häufigere Wandanstriche, fallen künftig nicht mehr an.

a) Kreisverwaltungsbehörden

Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Rauchverbote soll zunächst bei den Leitern einer Einrichtung sowie den Betreibern einer Gaststätte liegen. Es ist zu erwarten, dass sich auch in der Gastronomie der ganz überwiegende Anteil der Raucher an die Rauchverbote halten wird und soweit erforderlich, die betroffenen Nichtraucher selbst unmittelbar ihr Recht auf Rauchfreiheit gegenüber Rauchern erfolgreich geltend machen werden. Neben der zu erwartenden starken sozialen Kontrolle werden daher staatliche Kontrollen durch Mitarbeiter der Kreisverwaltungsbehörden allenfalls in der Anfangszeit nach Inkrafttreten des Gesetzes und auch dann nur stichprobenartig und/oder anlassbezogen, vor allem aufgrund von Beschwerden, erforderlich sein. Regelmäßige Kontrollen sind nicht vorgesehen. Ob und in welchem Umfang Kontrollen durch die vorhandenen Mitarbeiter der Kreisverwaltungsbehörden durchzuführen sind, entscheiden diese nach eigenem Ermessen.

Da es sich bei der Aufgabe des Vollzugs dieses Gesetzes um eine neue Kontrollaufgabe handelt, ist das Konnexitätsprinzip berührt. Für die Kreisverwaltungsbehörden kann ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen. Es besteht Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden, dass angesichts des den Kreisverwaltungsbehörden eingeräumten weiten Ermessens und der dem Gesetz zugrunde liegenden Intention, dass eine behördliche Kontrolle angesichts der zu erwartenden sozialen Kontrolle weitgehend entbehrlich ist, derzeit nicht realistisch abgeschätzt werden kann, ob und inwieweit eine konnexitätsrelevante Mehrbelastung durch den Vollzug des Gesetzes entsteht. Es wird daher vorerst davon ausgegangen, dass die Wesentlichkeitsgrenze im Sinn des Abschnitts II. Nr. 2.5.1 und 2.5.2 der Konsultationsvereinbarung vom 21. Mai 2004 nicht überschritten wird. Nach zwei Jahren soll jedoch die tatsächliche Kostenentwicklung überprüft werden. Stellt sich dabei heraus, dass ein konnexitätsrechtlich relevanter, wesentlicher Mehraufwand entstanden ist, wird dieser in Anlehnung an die Revisionsklausel der Konsultationsvereinbarung (Abschnitt II. Nr. 2.5.3) auch mit Wirkung für die Vergangenheit erstattet.

Die Einnahmen aus den Bußgeldern sowie den Verwaltungsgebühren fließen den Kreisverwaltungsbehörden gemäß Art. 7 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz in voller Höhe zu.

b) Polizeibehörden

Regelmäßige Kontrollen durch Mitarbeiter der Polizei sind nicht vorgesehen. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass Nichtraucher oder Gaststättenbetreiber in Ausnahmefällen die Polizei benachrichtigen, wenn sich vereinzelt Raucher dem Rauchverbot widersetzen. Insofern können geringfügige Mehrbelastungen für die Polizeibehörden entstehen, die allerdings nicht beziffert werden können.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft können Kosten für bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Raucherbereichen entstehen, die nicht bezifferbar sind.

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung einer Informationspflicht für die Wirtschaft vor, nämlich die Kennzeichnung von Raucherbereichen (vgl. Art. 6 Satz 2). Da es sich dabei um eine einmalige Maßnahme handelt, fallen nur geringe Bürokratiekosten an. Es ist davon auszugehen, dass für ein Schild zur Kennzeichnung eines Raucherbereichs geringfügige Kosten zwischen 10 Euro und maximal 50 Euro aufzuwenden sind.

Bürgerinnen und Bürger

Keine Auswirkungen.

Gesetzentwurf

Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz - GSG)

Art. 1 Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren durch Passivrauchen.

Art. 2 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

1. öffentliche Gebäude:
Gebäude der Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie der Gerichte des Freistaates Bayern,
2. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche:
 - a) Schulen und schulische Einrichtungen,
 - b) Schullandheime,
 - c) räumlich abgegrenzte und vom Träger gewidmete Kinderspielplätze,
 - d) Kindertageseinrichtungen im Sinn des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKi-BiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A),
 - e) sonstige Einrichtungen und Räume, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, insbesondere Mütterzentren, Tagespflege, Krabbelstuben, Einkaufszentren mit Kinderbetreuungsangebot,
 - f) Jugendherbergen,
 - g) Kultur- und Freizeiteinrichtungen nach Nr. 6, die zumindest überwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzt werden und
 - h) sonstige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl I S. 3134), geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl I S. 122),

3. Bildungseinrichtungen für Erwachsene:
Volkshochschulen und sonstige Einrichtungen der Erwachsenenbildung, öffentliche Hochschulen,
4. Einrichtungen des Gesundheitswesens:
Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinn des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl I S. 2477), zuletzt geändert durch Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 14. Juni 2007 (BGBl I S. 1066), sowie vergleichbare stationäre Einrichtungen, die der Heilfürsorge oder der Wiederherstellung der Gesundheit Kranker dienen, mit Ausnahme der Stationen zur palliativen Versorgung,
5. Heime:
Studierendenwohnheime sowie Heime im Sinn des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl I S. 2970), zuletzt geändert durch Art. 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), mit Ausnahme der Hospize,
6. Kultur- und Freizeiteinrichtungen:
Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Auf- führung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke oder der Freizeitgestaltung dienen, soweit sie jedermann oder einem bestimmten Personenkreis zugänglich sind, insbesondere Kinos, Museen, Bibliotheken und Theater,
7. Sportstätten:
Ortsfeste Einrichtungen und Anlagen, die der Aus- übung des Sports dienen,
8. Gaststätten:
Gaststätten im Sinn des Gaststättengesetzes in der Fas- sung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 149 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407),
9. Verkehrsflughäfen:
Gebäude oder Gebäudeteile der Verkehrsflughäfen mit gewerblichem Luftverkehr, die dem Verkehr der All- gemeinheit und der Abfertigung von Fluggästen die- nen.

Art. 3 Rauchverbot

(1) ¹Das Rauchen ist in Innenräumen der in Art. 2 bezeichneten Gebäude, Einrichtungen, Heime, Sportstätten, Gaststätten und Verkehrsflughäfen verboten. ²In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Art. 2 Nr. 2) ist das Rauchen auch auf dem Gelände der Einrichtungen verboten.

(2) Rauchverbote in anderen Vorschriften oder auf Grund von Befugnissen, die mit dem Eigentum oder dem Besitzrecht verbunden sind, bleiben unberührt.

Art. 4 Hinwirkungspflicht

Der Freistaat Bayern und die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben in Unternehmen in Privatrechtsform, an denen sie beteiligt sind, auf Rauchverbote hinzuwirken.

Art. 5 Ausnahmen

Das Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 gilt nicht:

1. in Räumen, die privaten Wohnzwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern und ihren Familien zur alleinigen Nutzung überlassen sind,
2. in ausgewiesenen Räumen der Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaften, soweit dort Vernehmungen durchgeführt werden und der vernommenen Person das Rauchen von der Leiterin oder dem Leiter der Vernehmung im Einzelfall gestattet wird; Entsprechendes gilt in ausgewiesenen Räumen der Gerichte für Vernehmungen durch die Ermittlungsrichterin oder den Ermittlungsrichter,
3. bei künstlerischen Darbietungen, bei denen das Rauchen als Teil der Darbietung Ausdruck der Kunstfreiheit ist,
4. in Bier-, Wein- und Festzelten, die nur vorübergehend und in der Regel an wechselnden Standorten betrieben werden; als vorübergehend gilt ein Zeitraum von höchstens 21 aufeinander folgenden Tagen bezogen auf einen Standort.

Art. 6 Raucherraum, Raucherbereich

(1) ¹Der oder die Verantwortliche (Art. 7) kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 für jedes Gebäude oder jede Einrichtung das Rauchen in einem Nebenraum gestatten. ²Satz 1 gilt nicht für Einrichtungen nach Art. 2 Nr. 2 mit Ausnahme von Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige.

(2) ¹In psychiatrischen Krankenhäusern kann abweichend von Abs. 1 Satz 1 das Rauchen auf jeder Station in einem Nebenraum gestattet werden; Entsprechendes gilt für psychiatrische Stationen somatischer Krankenhäuser. ²Die Leiterin oder der Leiter einer Justizvollzugsanstalt sowie einer Einrichtung des Maßregelvollzugs kann unbeschadet des Abs. 1 Satz 1 das Rauchen in Gemeinschaftsräumen gestatten. ³Abweichend von Abs. 1 Satz 1 können in Verkehrsflughäfen und in solchen öffentlichen Gebäuden, in denen mehr als 500 Beschäftigte tätig sind, mehrere Raucherräume eingerichtet werden.

(3) ¹Der Raum ist als Raucherraum zu kennzeichnen. ²Der Raucherraum muss baulich von den übrigen Räumen so getrennt sein, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht.

(4) ¹Der oder die Verantwortliche (Art. 7) kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Satz 2 für Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige das Rauchen in einem ausgewiesenen untergeordneten Bereich des Außengeländes gestatten. ²Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Art. 7 Verantwortlichkeit

¹Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbots nach Art. 3 Abs. 1 und für die Erfüllung der Kennzeichnungspflicht nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 sind:

1. die Leiterin oder der Leiter der Behörde, des Gerichts, der Einrichtung oder des Heims,
2. die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte,
3. die Betreiberin oder der Betreiber des Verkehrsflughafens.

²Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot haben die oder der Verantwortliche die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß zu verhindern.

Art. 8 Zuständigkeit

Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes sind die Kreisverwaltungsbehörden.

Art. 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 raucht.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach Art. 7 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern.

Art. 10 Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Art. 80 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), wird aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil****I. Handlungsbedarf**

Die gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens sind mittlerweile unumstritten. Aktuelle Schätzungen gehen von mehr als 3.300 Todesfällen in Deutschland pro Jahr von Nichtraucherinnen und -rauchern durch Passivrauchen aus. Die häufigsten Erkrankungen der Passivraucher sind solche des Herz-Kreislauf-Systems, Lungenkrebs, chronisch obstruktive Lungenerkrankungen sowie der plötzliche Kindstod. Über 260 Nichtraucher sterben jährlich an passivrauchbedingtem Lungenkrebs, die Zahl der passivrauchbedingten Todesfälle durch koronare Herzkrankheiten liegt bei über 2.140, über 770 Nichtraucher versterben pro Jahr an einem passivrauchbedingten Schlaganfall. Insgesamt liegt die Zahl der Todesfälle, die ihre Ursache im Tabakrauch haben, bei etwa 140.000 Menschen.

Tabakrauchbelastete Kleinkinder haben gegenüber unbelasteten Kindern ein um 50 bis 100 % erhöhtes Risiko, an Infektionen der unteren Atemwege, an Asthma, Bronchitis oder Lungenentzündung zu erkranken (Quelle: Deutsches Krebsforschungszentrum: Passivrauchende Kinder in Deutschland – frühe Schädigung für ein ganzes Leben, Heidelberg 2003). Daneben kann Passivrauchen bei Kleinkindern zu Mittelohrentzündungen führen. Ferner leidet bei den Kindern der Geruchssinn, Herz und Kreislauf sind weniger leistungsfähig. Selbst bei Kindern zählt das Passivrauchen schon für ihr späteres Lungenkrebsrisiko, möglicherweise auch für das Risiko, an anderen Krebsarten zu erkranken, mit.

Für die im Tabakrauch enthaltenen Schadstoffe gibt es keine für die Gesundheit unbedenkliche Untergrenze, bereits kleinste Belastungen mit Tabakrauch können beispielsweise zur Entwicklung von Tumoren beitragen (Quelle: Deutsches Krebsforschungszentrum Heidelberg, aaO.). Der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat das Passivrauchen als „krebserzeugend“ beim Menschen und als möglicherweise „erbgutverändernd“ eingestuft. Qualitativ gleicht der Passivrauch in seiner chemischen Zusammensetzung dem Tabakrauch, den der Raucher inhaliert. Die Konzentration der Schadstoffe im Passivrauch ist dagegen in der Regel noch deutlich höher, bei einigen krebserregenden Stoffen um den Faktor 20 bis 100, als im Tabakrauch.

Die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind durch internationale und nationale Studien belegt und haben daher in vielen Staaten zu entsprechenden rechtlichen Restriktionen geführt. Mit Rauch belastete Räume enthalten eine Vielzahl krebs- und gesundheitsschädlicher Stoffe in hoher Konzentration. Dazu zählen z. B. krebserregende Stoffe wie Benzol, Benzopyren und weitere polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (sog. PAKs), Cadmium, Nitrosamine und Polonium 210. Weitere toxische Stoffe sind z. B. Nikotin, Kohlenmonoxid, Toluol, Blausäure, Feinstaub und Pyridin. Irritative Substanzen sind z. B. Ammoniak und Stickoxide. Die insbesondere in Gaststätten und Diskotheken gefundenen Konzentrationen liegen um ein Vielfaches über denen unbelasteter Innenräume. Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) ermittelte im Rahmen einer Studie zur Schadstoffbelastung in Diskotheken und Gaststätten Feinstaubwerte in Diskotheken von mehr als 1000 Mikrogramm je Kubikmeter Luft. In Restaurants wurden Werte von 200 Mikrogramm und in Bars Werte von 220 Mikrogramm gemessen. In diesen Räumen ist die gesundheitsbelastende Exposition somit erheblich.

Wie sich unter anderem aus einer Bewertung durch die Senatskommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe aus dem Jahr 1998 ergibt, besteht eine Gesundheitsgefährdung der Passivraucher nicht nur durch direkten Zigarettenrauch: Die gesundheitsschädlichen Inhaltsstoffe setzen sich an Tapeten, Teppichen, Vorhängen etc. ab und werden, auch wenn aktuell nicht geraucht wird, an die Umgebung abgegeben; weder ein zeitlicher Abstand zwischen dem Rauchen und dem Aufenthalt in den betroffenen Räumen noch mit modernster Technik betriebene Lüftungsmaßnahmen können die Schadstoffe in der Umgebung vollständig beseitigen. Innenräume, in denen das Rauchen erlaubt ist, sind eine kontinuierliche Expositionsquelle (Quelle: Deutsches Krebsforschungszentrum Heidelberg, Passivrauchen – ein unterschätztes Gesundheitsrisiko, 2005).

Das durchschnittliche Einstiegsalter beim Rauchen liegt derzeit bei ca. 13,5 Jahren (mit fallender Tendenz). 69 % aller jugendlichen Raucherinnen und Raucher beginnen vor dem 16. Lebensjahr zu rauchen, 26 % der rauchenden Kinder fangen bereits zwischen dem 12. und 13. Lebensjahr mit dem Zigarettenkonsum an. Im Jahr 2000 waren 48 % der Rauchanfänger 14 Jahre und jünger, 2005 waren es hingegen schon 51 %. Je früher aber mit dem Rauchen begonnen wird, desto stärker wird der Körper in seiner sensiblen Phase von Wachstum und Konditionierung getroffen und desto höher ist das Risiko einer dauerhaften Gewöhnung. Die überwiegende Zahl der schweren Raucher (> 20 Zigaretten/Tag), von denen viele lebenslang nikotinabhängig bleiben, beginnen zwischen dem 12. und 15. Lebensjahr regelmäßig zu rauchen. Nach Erreichen des 20. - 25. Lebensjahres entwickeln dagegen nur noch wenige Menschen eine Nikotinabhängigkeit. (Quelle: Gesundheitsverhalten Jugendlicher in Bayern 2005).

Zahlreiche EU-Länder wie beispielsweise Irland, England, Schottland, Wales, Italien, Spanien, Frankreich, Norwegen, Schweden haben bereits gesetzliche Rauchverbote zum Schutz ihrer Bürger erlassen.

II. Ziel und Inhalt des Gesetzes

Ziel des Gesetzentwurfs ist der wirksame Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor den erheblichen Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen in der Öffentlichkeit.

Zu diesem Zweck sollen grundsätzlich ausnahmslose Rauchverbote in den Gebäuden der Behörden der öffentlichen Verwaltung gelten. Die öffentliche Verwaltung wird damit ihrer Vorbildfunktion gerecht.

Des Weiteren soll das Rauchen in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in Bildungs- und Freizeiteinrichtungen wie Theatern, Museen, Sportstätten sowie in Gaststätten untersagt werden.

Durch umfassende Rauchverbote in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, angefangen von der Kinderkrippe über Kindergarten, Schule und außerschulischen Einrichtungen, wird den in ihrer körperlichen Entwicklung besonders empfindlichen Kindern und Jugendlichen eine rauchfreie Umgebung ermöglicht.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Freistaates Bayern für die Einführung von Rauchverboten ergibt sich aus der Regelkompetenz des Art. 70 Abs. 1 GG.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung einer Informationspflicht für die Wirtschaft vor. Für die Leiterin oder den Leiter einer Einrichtung entstehen gegebenenfalls Kosten für die Gewährleistung einer vollständigen räumlichen Trennung mit Unterbindung des permanenten Luftaustauschs sowie geringe Kosten für die Kennzeichnung eines ausgewiesenen Raucherraums. In der Regel wird der Hinweispflicht durch das Anbringen eines deutlich lesbaren Schildes am Eingang des Raucherraums Genüge getan. Da es sich bei der Anbringung eines Schildes um eine einmalige Maßnahme handelt, fallen nur geringe Bürokratiekosten an. Es ist davon auszugehen, dass für ein Schild zur Kennzeichnung eines Raucherbereichs geringfügige Kosten zwischen 10 Euro und maximal 50 Euro aufzuwenden sind. Entsprechendes gilt für die Raucherbereiche im Außengelände. Die Kosten für die Erfüllung dieser Informationspflicht gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern sind nicht quantifizierbar, zumal die Kosten nicht automatisch anfallen, sondern nur, wenn der Verantwortliche von der Möglichkeit zur Ausweisung eines Raucherraumes Gebrauch macht.

Gegen gesetzliche Rauchverbote in Gaststätten wurde oft eingewandt, sie würden zu Umsatzeinbußen führen und damit viele Gastwirte in ihrer Existenz bedrohen. Diese Befürchtung ist aufgrund der Erfahrungen in Staaten, in denen bereits in Gaststätten ein Rauchverbot gilt, nicht haltbar. In Irland und Norwegen blieben die Umsätze in Restaurants, Bars und Pubs nach Einführung der rauchfreien Gastronomie stabil. Nicht beeinträchtigt wurde auch die Arbeitsplatzsituation der in der Gastronomie Beschäftigten. In Irland erhöhte sich deren Zahl innerhalb eines Jahres sogar um 3 %. Auch in weiteren Staaten (z. B. in Südaustralien, Neuseeland, Kanada, Kalifornien, New York) waren keine negativen, sondern teilweise sogar positive Auswirkungen der Einführung eines Rauchverbots auf die monatlichen Umsätze der Restaurants und Cafés festzustellen. Auch in Deutschland ist daher nicht mit einem dauerhaften Umsatzrückgang in der Gastronomie zu rechnen.

V. Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt

Bei den Kreisverwaltungsbehörden entsteht eine neue Verwaltungsaufgabe, da sie für den Vollzug der Rauchverbote, die Kontrolle der Einhaltung der Verbote und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sind. Es ist allerdings davon auszugehen, dass sich der ganz überwiegende Teil der Bürgerinnen und Bürger an die Rauchverbote halten wird, sodass staatliche Kontrollen lediglich in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Rauchverbots und auch dann nur stichprobenartig und/oder anlassbezogen, vor allem aufgrund von Beschwerden, notwendig sein werden. Regelmäßige Kontrollen durch die Mitarbeiter der Kreisverwaltungs- oder Polizeibehörden sind nicht vorgesehen. Die Einhaltung der Rauchverbote obliegt zunächst den Leitern einer Einrichtung sowie in Gaststätten deren Betreibern.

Da es sich bei der Aufgabe des Vollzugs dieses Gesetzes um eine neue Kontrollaufgabe handelt, ist das Konnexitätsprinzip berührt. Für die Kreisverwaltungsbehörden kann ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen. Es besteht Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden, dass angesichts des den Kreisverwaltungsbehörden eingeräumten weiten Ermessens und der dem Gesetz zugrunde liegenden Intention, dass eine behördliche Kontrolle angesichts der zu erwartenden sozialen Kontrolle weitgehend entbehrlich ist, derzeit nicht realistisch abgeschätzt werden kann, ob und inwieweit eine konnexitätsrelevante Mehrbelastung durch den Vollzug des Gesetzes entsteht. Es wird daher vorerst davon ausgegangen, dass die Wesentlichkeitsgrenze im Sinn des Abschnitts II. Nr. 2.5.1 und 2.5.2 der Konsultationsvereinbarung

vom 21. Mai 2004 nicht überschritten wird. Nach zwei Jahren soll jedoch die tatsächliche Kostenentwicklung überprüft werden. Stellt sich dabei heraus, dass ein konnexitätsrechtlich relevanter, wesentlicher Mehraufwand entstanden ist, wird dieser in Anlehnung an die Revisionsklausel der Konsultationsvereinbarung (Abschnitt II. Nr. 2.5.3) auch mit Wirkung für die Vergangenheit erstattet.

Die Einnahmen aus den Bußgeldern sowie den Verwaltungsgebühren fließen den Kreisverwaltungsbehörden gemäß Art. 7 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz in voller Höhe zu.

Auch für die öffentlichen Einrichtungen können Kosten durch bauliche Maßnahmen sowie die Kennzeichnung von Raucherräumen entstehen, die allerdings nicht bezifferbar sind.

B. Zwingende Notwendigkeit

Die bisherigen Maßnahmen auf freiwilliger Basis, wie etwa die Vereinbarung mit dem Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband aus dem Jahr 2004, mit dem Ziel, dass bis Ende 2006 50 % der Betriebe 40 % ihrer Zimmer/Restaurantplätze rauchfrei gestalten, konnten keinen wirksamen Nichtraucherschutz gewährleisten. Lediglich 2 % der Gaststätten in Bayern waren zum Jahresanfang 2006 völlig rauchfrei. Eine gesetzliche Regelung ist daher notwendig, um die Bürgerinnen und Bürger in Bayern umfassend vor den erheblichen Gesundheitsgefahren durch Passivrauch zu schützen.

C. Einzelbegründung

Zu Art. 1 (Ziel des Gesetzes)

Artikel 1 beschreibt das Ziel des Gesetzes. Die Bürgerinnen und Bürger sollen vor Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen geschützt werden.

Zu Art. 2 (Anwendungsbereich)

Nummer 1

Zu den öffentlichen Gebäuden zählen alle Gebäude der Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinn des Art. 1 BayVwVfG sowie die Gerichte des Freistaates Bayern. Die Gebäude der Kirchen und anderer Religionsgemeinschaften sind nicht von Nr. 1 erfasst, da sie nicht der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegen. Umfasst sind alle Gebäude der genannten Behörden unabhängig davon, ob in den Gebäuden Publikumsverkehr stattfindet oder ob die Büros als Einzelbüros genutzt werden. Auch Einzelbüros werden zwangsläufig mehr oder wenig häufig von anderen Personen betreten, sodass im Sinn eines umfassenden Schutzes der nichtrauchenden Beschäftigten der Behörden ausnahmslose Rauchverbote auch in den Einzelbüros gerechtfertigt sind.

Nummer 2

Umfasst sind die Einrichtungen, die überwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzt werden. Dazu gehören alle öffentlichen und privaten Schulen einschließlich der beruflichen Schulen, aber auch schulische Einrichtungen und Schullandheime. Ebenfalls umfasst sind alle Einrichtungen und Räume, in denen Kinder stunden- oder tageweise betreut werden wie Kindergärten, Kinderkrippen, Tagespflege, Kinderhorte sowie Häuser für Kinder und Mütterzentren, Krabbelstuben, Kinderbetreuungsangebote in Einkaufszentren, unabhängig von einer evtl. staatlichen Förderung

nach dem BayKiBiG. Aus dem Gesamtzusammenhang der Nummer 2 ergibt sich, dass unter die in Buchstabe e genannten Räume solche fallen, in denen Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung, in der Regel gegen Entgelt, betreut werden. Vom Anwendungsbereich des Gesetzes werden aber auch Tagesmütter erfasst, die in ihrer Wohnung neben eigenen Kindern auch fremde Kinder betreuen. Zu den sonstigen Kinder- und Jugendeinrichtungen im Sinn des SGB VIII zählen z. B. Kinderheime und Erziehung in Tagesgruppen. Jugendherbergen und außerschulische Freizeiteinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder und Jugendliche wendet und hauptsächlich von diesem Personenkreis genutzt werden, sind ebenfalls umfasst. Auf die Trägerschaft oder die Eigentumsverhältnisse bei den Kinder- und Jugendeinrichtungen kommt es nicht an. Öffentliche Kinderspielplätze werden auch dann erfasst, wenn sie nicht unmittelbar einem Gebäude einer Kinder- und Jugendeinrichtung zugeordnet sind.

Nummer 3

Bildungseinrichtungen für Erwachsene wie Hochschulen und Volkshochschulen, aber auch z. B. Sprachinstitute privater Träger sollen rauchfrei werden. In Abgrenzung zu Nummer 2 fallen unter Nummer 3 Bildungseinrichtungen, die sich ausschließlich oder überwiegend an Erwachsene richten; alle öffentlichen und privaten Schulen, auch berufliche Schulen, werden hingegen von Nummer 2 erfasst. Auf die Eigentumsverhältnisse oder die Trägerschaft kommt es nicht an.

Nummer 4

Bei den genannten Einrichtungen des Gesundheitswesens kommt es nicht auf die Eigentumsverhältnisse sowie die Trägerschaft an; von den in § 107 SGB V genannten Krankenhäusern werden auch private Krankenanstalten oder private Sanatorien umfasst. Mit Krankenhäusern sowie den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen vergleichbare stationäre Einrichtungen werden wie Krankenhäuser behandelt. Damit ist gleichzeitig klargestellt, dass das Rauchverbot für Arztpraxen oder Praxen für ambulantes Operieren, bei denen der Patient nicht in ein stationäres Organisationsgefüge eingegliedert ist, nicht gilt. Diese Bereiche sind bereits weitgehend aufgrund Hausrechts rauchfrei. Stationen der palliativen Versorgung in Einrichtungen des Gesundheitswesens werden ausdrücklich ausgenommen, da auch Hospize in Nummer 5 vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind.

Nummer 5

Heime im Sinn des Heimgesetzes des Bundes sind Alten- und Pflegeheime sowie Behindertenwohnheime. Erfasst werden darüber hinaus Wohnheime für Studierende der Hochschulen. Ausdrücklich ausgenommen sind die Hospize.

Nummer 6

Um über den kulturellen Bereich hinaus sonstige Einrichtungen zu erfassen, die der Freizeitgestaltung dienen, wie etwa Spielhallen, werden die Freizeiteinrichtungen separat genannt. Zu den Einrichtungen zählen auch Veranstaltungen von Vereinen, soweit sie jedermann oder einem bestimmten Personenkreis zugänglich sind und nicht bereits unter Nummer 8 fallen. Familienfeiern und andere geschlossene Gesellschaften werden nicht erfasst. Auf die Eigentumsverhältnisse oder die Trägerschaft einer Freizeiteinrichtung kommt es nicht an, sodass das Rauchverbot z. B. sowohl in öffentlichen als auch in privat betriebenen Museen und Theatern sowie in öffentlich oder bestimmten Personenkreisen zugänglichen Veranstaltungen der Religionsgemeinschaften gilt. Für Gaststätten in Kultur- und Freizeiteinrichtungen gilt Nummer 8.

Nummer 7

Sportstätten werden gesondert genannt, da sie zwar überwiegend zu Freizeitzwecken genutzt werden, aber auch dann erfasst sein sollen, wenn sie von Berufssportlern genutzt werden. Aufgrund der hohen gesundheitlichen Bedeutung des Sports werden die Innenräume von Sportstätten immer rauchfrei, unabhängig davon, ob sie öffentlich zugänglich sind oder nur von Mitgliedern benutzt werden. Da das Rauchverbot nur für Innenräume der Sportstätten gilt, sind insbesondere Hallenbäder, Sporthallen und geschlossene Sportstadien umfasst. Bei Dachkonstruktionen, die eine (teilweise) Öffnung ermöglichen, gilt das Rauchverbot während der Zeit des geschlossenen Betriebs. Für Gaststätten in Sportstätten gilt Nummer 8.

Nummer 8

Zu den Gaststätten im Sinn des Gaststättengesetzes zählen alle Speise- und Schankwirtschaften einschließlich der Betriebe des Reisegewerbes und der Diskotheken und die Straußwirtschaften. Gesetzlich nicht erfasst sind daher „geschlossene Gesellschaften“ im Rahmen privater Veranstaltungen, etwa Familienfeiern, sofern der Betreiber der Gaststätte das Rauchen in diesen Fällen aufgrund seines Hausrechts zulassen will. Für den Begriff der Gaststätte im Sinn des Gesetzes spielt es keine Rolle, ob der Betrieb erlaubnis- oder gestattungspflichtig ist oder keiner Erlaubnis bedarf. Eine Unterscheidung nach dem Speise- oder Getränkeangebot, der Größe, Gastfläche oder der Sitzplatzanzahl wird nicht getroffen. Cafés zählen ebenso zu Gaststätten wie Speiserestaurants und Bars.

Nummer 9

Umfasst sind die Gebäude eines Verkehrsflughafens mit gewerblichem Luftverkehr, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und in denen sich Bereiche befinden, die zur Abfertigung der Fluggäste dienen. Dies sind hauptsächlich die öffentlichen Bereiche mit den Check-in-Schaltern, der kontrollierte Fluggastbereich, der Bereich der Gepäckausgabe und die dazu gehörenden Verkehrsflächen.

Zu Art. 3 (Rauchverbot)

Art. 3 normiert das Rauchverbot in allen in Art. 2 genannten Einrichtungen und Gebäuden. Rauchverbote sollen in Behörden der öffentlichen Verwaltung, aber auch im Gesundheits-, Bildungs- und Freizeitbereich gelten. Zum Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher wird das Rauchen in diesen Bereichen grundsätzlich dort verboten, wo Menschen zusammen kommen und dem Passivrauch regelmäßig nicht ohne weiteres ausweichen können.

Dabei sind grundsätzlich nur die Innenräume erfasst, also geschlossene Räume, die nach allen Seiten von Wänden oder Fenstern eingegrenzt werden. Abgegrenzt wird der Begriff des Innenraumes von dem des Außen- oder Freibereichs: auf das Material oder die Beschaffenheit der den Raum umgrenzenden Wände, Türen und Fenster kommt es nicht an. Umfasst sind damit Wände aus Beton ebenso wie aus Zeltmaterial. Fenster können aus Glas, Kunststoff oder sonstigen festen Materialien bestehen. Innenräume von fliegenden Bauten im Sinn des Baurechts, wie insbesondere Zelte, werden daher vom Rauchverbot in den in Art. 2 genannten Einrichtungen und Gebäuden umfasst; zur Ausnahme für Bier-, Wein- und Festzelte s. Art. 5 Nr. 4. Ein Raum fällt auch dann unter den Begriff des Innenraumes, wenn baulich in die Wände integrierte verschließbare Schiebe- oder Falttüren eine oder mehrere Seitenwände ersetzen; in den Freibereichen wie nicht (vollständig) überdachten Innenhöfen, überdachten, aber nicht geschlossenen Sportstadien und insbesondere im Frei- und Außenbereich der Gastronomie, z. B. in Wirts- und Biergärten, ist

das Rauchen weiterhin erlaubt, sofern der jeweilige Verantwortliche keine weitergehenden Rauchverbote vorsieht. In der Außenluft können sich die Schadstoffe des Tabakrauchs besser verteilen, sodass die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen erheblich vermindert sind.

Im Interesse eines umfassenden Schutzes der Kinder und Jugendlichen erstreckt sich das Rauchverbot in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Art. 2 Nr. 2) auf das jeweils gesamte Gelände einschließlich der Freiflächen. Auf den Pausenhöfen und in den Außenbereichen von Schulen, auf Spielplätzen, Bolzplätzen, Grünflächen und sonstigen Freiflächen auf dem Gelände einer der genannten Einrichtungen gilt damit ein Rauchverbot. Kinderspielplätze im Außenbereich werden auch dann erfasst, wenn sie keinem Gebäude einer Kinder- und Jugendeinrichtung zugeordnet sind.

Vom Rauchverbot umfasst ist das Rauchen aller Tabakprodukte sowie das Inhalieren des Tabakrauchs mittels Wasserpfeife oder das Rauchen unter Verwendung anderer Hilfsmittel.

Zu Art. 4 (Hinwirkungspflicht)

Für die juristischen Personen des Privatrechts, an denen der Freistaat Bayern oder die Gemeinden oder Gemeindeverbände gesellschaftsrechtlich beteiligt sind, sollen die jeweiligen staatlichen oder kommunalen Vertreter in der Gesellschafterversammlung ihren Einfluss dahingehend geltend machen, dass in dem Betrieb ein dem Gesundheitsschutzgesetz möglichst entsprechendes Rauchverbot eingeführt wird.

Zu Art. 5 (Ausnahmen)

Nummer 1

Von dem umfassenden Rauchverbot sind solche Bereiche auszunehmen, die dem privaten Wohnbereich gleichzustellen sind. Dazu zählen Räume, die in den in Art. 3 genannten Einrichtungen und Gebäuden Wohnzwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen privaten Nutzung überlassen sind wie z. B. in Alten- und Pflegeheimen, Behindertenwohnheimen und Wohnheimen der Studierenden, in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe sowie Dienstwohnungen und Einzelunterbringungsräume in Justizvollzugsanstalten und Einrichtungen des Maßregelvollzugs. Ausdrücklich klargestellt ist, dass sowohl Einzelwohnräume als auch Familienwohnräume erfasst sind. Der private Wohnbereich ist auch dann verfassungsrechtlich besonders geschützt, wenn die Wohnung oder das Zimmer Teil eines organisatorischen Gefüges ist. Anders als in Gebäuden und Einrichtungen, die grundsätzlich öffentlich zugänglich sind und in der Regel von einer Vielzahl von Menschen aufgesucht werden, fällt die Entscheidung, im ausschließlich privaten Wohnbereich zu rauchen, in den Bereich enger häuslicher Lebensführung. Nicht dem Wohnen, sondern lediglich dem Übernachten, dienen Krankenzimmer in Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere in Krankenhäusern. Aufgrund des regelmäßig kurzen Aufenthalts ist eine Ausnahme vom Rauchverbot hier nicht sachlich geboten.

Nummer 2

Aus Gründen der Effektivität polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsarbeit kann der Leiter der Vernehmung den vernommenen Personen das Rauchen in ausgewiesenen Räumen der Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften des Freistaates Bayern gestatten. Gleiches gilt im Einzelfall im Rahmen von Vernehmungen vor dem Ermittlungsrichter. Über die Zulassung des Rauchens in diesen Fällen entscheidet jeweils der Leiter der Vernehmung.

Nummer 3

Soweit das Rauchen in Einzelfällen als Bestandteil einer künstlerischen Aufführung Ausdruck der Kunstfreiheit ist, entspricht die Ausnahme vom Rauchverbot wegen der zeitlichen und quantitativen Geringfügigkeit der Belastung der Verhältnismäßigkeit und der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Kunstfreiheit in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG und in Art. 108 BV.

Nummer 4

Bier-, Wein- und Festzelte werden ausdrücklich vom Rauchverbot des Art. 3 für fliegende Bauten ausgenommen. Bier-, Wein- und Festzelte sind dadurch charakterisiert, dass sie nur wenige Tage oder Wochen im Jahr an einem festen Standort im Rahmen von Jahrmärkten, Volksfesten und vergleichbaren Veranstaltungen aufgestellt werden und im Übrigen regelmäßig an wechselnden Standorten auf- und wieder abgebaut werden. Es wird klargestellt, dass der Betrieb eines Zeltes an einem Standort für höchstens 21 aufeinander folgende Tage noch als vorübergehend anzusehen ist. Bei Zelten, die länger als 21 Tage an einem Standort aufgestellt und betrieben werden, kann nicht mehr von einem nur vorübergehenden Charakter des Betriebs im Sinn dieses Gesetzes gesprochen werden. Regelmäßig betragen die Betriebszeiten von Bier-, Wein- und Festzelten z. B. bei Volksfesten oder Jahrmärkten weniger als 15 Tage. Charakteristisch ist somit die kurze Stand- und Betriebszeit eines Zeltbetriebes: Für Gäste und Bedienpersonal birgt ein solcher Betrieb nicht im gleichen Maße Gesundheitsgefahren durch Passivrauch wie übliche ortsfeste Gastronomiebetriebe, die an 365 Tagen im Jahr besucht werden. Eine vergleichbar restriktive Regelung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Bei Zelten oder sonstigen fliegenden Bauten mit gastronomischem Betrieb im Sinn des Reisegewerbes, die länger als 21 Tage aufgestellt und betrieben werden, sind Ausnahmen vom Rauchverbot nicht gerechtfertigt. In diesen Zelten gilt das Rauchverbot des Art. 3 mit der Ausnahmemöglichkeit des Art. 6.

Zu Art. 6 (Raucherraum, Raucherbereich)

Abs. 1

Um einen umfassenden und wirksamen Schutz der nicht rauchenden Bürgerinnen und Bürger vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauch sicherzustellen, müssen Rauchverbote grundsätzlich ausnahmslos in allen Räumen einer Einrichtung oder eines Gebäudes gelten. Soweit dies baulich und organisatorisch möglich ist, kann der Verantwortliche Rauchern allerdings einen separaten Raucherraum für jedes Gebäude zur Verfügung stellen; ein baulich abgeschlossener Gebäudeteil gilt regelmäßig als ein Gebäude.

Um Kinder und Jugendliche umfassend vor Tabakschadstoffen zu schützen, ist die Möglichkeit zur Einrichtung von Raucherräumen in den in Art. 2 Nr. 2 genannten Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nicht gegeben. Ausgenommen sind lediglich Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige. Andernfalls würde der Zugang und die Akzeptanz von Hilfeangeboten bei Jugendlichen und jungen Volljährigen mit zum Teil überaus problematischem Hintergrund erschwert. Zum anderen erfordern die Hilfe-, Erziehungs- und Therapiepläne kleinere Handlungsschritte auf dem Weg zu einer gesunden Lebensführung, die als Zielsetzung mit der Aufnahme eines Ausnahmebestands nicht in Frage gestellt wird. Außerdem würde die rigorose Durchsetzung eines absoluten Rauchverbots zum Beispiel in intensivtherapeutischen Einrichtungen oder in Einrichtungen der Suchttherapie für junge Menschen Konfliktpotenziale generieren, verschärfen oder verlagern. Sie würde nicht nur die Erreichung des Normzwecks dieses Gesetzes beeinträchtigen,

sondern wäre auch im Sinn der Zielsetzungen des SGB VIII unverhältnismäßig und kontraproduktiv. Allerdings muss auch in diesen Fällen bei der Möglichkeit der Schaffung eines Raucher- raums gewährleistet werden, dass insbesondere nichtrauchende Jugendliche und junge Volljährige nicht beeinträchtigt werden.

Abs. 2

In psychiatrischen Krankenhäusern sowie psychiatrischen Stationen somatischer Krankenhäuser kann bei Bedarf auf jeder Station das Rauchen in einem Nebenraum gestattet werden. Hierdurch kann den konzeptionellen Besonderheiten dieser Einrichtungen Rechnung getragen werden, da es dort aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich ist, bestimmte Bereiche oder Stationen für eine Raucherpause zu verlassen.

Aufgrund der in Justizvollzugsanstalten und Einrichtungen des Maßregelvollzugs regelmäßig nicht bestehenden Bewegungsfreiheit soll den Leitern dieser Einrichtungen zusätzlich zu Abs. 1 Satz 1 die Möglichkeit eingeräumt werden, das Rauchen bei Bedarf auch in Gemeinschaftsräumen zu gestatten. Hiervon erfasst sind sowohl Gemeinschaftsunterbringungsräume als auch Gemeinschaftsaufenthalts- oder Arbeitsräume. Aufgrund der eingeschränkten Bewegungsfreiheit innerhalb der Anstalt sind allerdings auch die Nichtraucher (Häftlinge und Beschäftigte) besonders schutzbedürftig. Der Leiter der Einrichtung hat jeweils im Einzelfall eine Lösung zu finden, die den Interessen der Raucher einerseits und denen der Nichtraucher andererseits gleichermaßen gerecht wird. Voraussichtlich zum 1. Januar 2008 wird das Bayerische Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Strafvollzugsgesetz - BayStVollzG; LT-Drs. 15/8101) in Kraft treten. Dessen Art. 58 Abs. 3 sieht in den jeweiligen Einrichtungen die Gewährleistung des Nichtraucherschutzes im Rahmen der organisatorischen und baulichen Möglichkeiten vor. Der Leiter einer Justizvollzugsanstalt hat seiner Entscheidung über die Erlaubnis zum Rauchen in bestimmten Gemeinschaftsräumen diese Vorgaben zugrunde zu legen.

Aus baulichen und organisatorischen Gründen besteht bei Flughäfen die sachliche Rechtfertigung für die Zulassung mehrerer Raucherräume. So ist es z. B. nach dem Passieren der Kontrollbereiche für Passagiere nicht mehr ohne weiteres möglich, in bestimmte Bereiche des Geländes zurückzukehren.

Die Möglichkeit, in öffentlichen Gebäuden, in denen mehr als 500 Beschäftigte tätig sind, mehrere Raucherräume ausweisen zu können, trägt den baulichen und organisatorischen Besonderheiten besonders großer Behörden Rechnung.

Abs. 3

Entscheidet sich der Verantwortliche für die Einrichtung und Ausweisung eines Raucherraumes (oder soweit zulässig, mehrerer Raucherräume), muss er durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass kein permanenter Luftaustausch zwischen dem Raucher- raum und dem übrigen Gebäude besteht. In der Regel wird dies dadurch erfüllt, dass der Raucherraum durch eine Tür oder Verbindungstür abgetrennt wird, die nur zum Zwecke des Betretens und Verlassens des Raumes geöffnet werden darf. Die Einrichtung von Raucherbereichen oder Rauchernischen genügt diesen Anforderungen nicht. Rundum geschlossene Raucherkabinen, deren Lüftungseinrichtung einen sicheren und dauerhaften Schutz der Umgebungsluft sicherstellen, sind als separate Raucherräume anzusehen. Durch den Begriff Nebenraum wird klargestellt, dass es sich insbesondere in Freizeiteinrichtungen und Gaststätten hierbei nicht um den Haupt(gast)-Raum handeln darf. In der Regel, also nicht zwangsläufig, wird sich der Nebenraum vom Hauptraum durch die Größe unterscheiden. In Gaststätten wird

davon auszugehen sein, dass der Raum, in dem die Theke steht, regelmäßig der Hauptraum ist.

Abs. 4

In Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige soll der Leiter einer Einrichtung die Möglichkeit haben, das Rauchen in einem ausgewiesenen Bereich des Freigeländes der Einrichtung zu gestatten. Durch die Begrifflichkeit „untergeordnet“ wird klargestellt, dass es sich bei diesem Bereich nicht um den Hauptbereich handeln darf. In der Regel, also nicht zwangsläufig, wird sich der untergeordnete Bereich vom Hauptbereich durch die Größe unterscheiden. Grundsätzlich dürfte sich die Einrichtung eines „Raucherstands“ anbieten. Ohne eine solche Ausnahme bestünde die Gefahr, dass junge Menschen die bereitgestellten Einrichtungen teilweise nicht mehr nutzen. Junge Raucherinnen und Raucher, die gerade zur Änderung dieses gesundheitsschädlichen Verhaltens ermuntert werden sollen, werden dann von den Angeboten nicht mehr erreicht. Häufig sind es aber gerade diese jungen Menschen, denen sich die Kinder- und Jugendhilfe insbesondere widmen sollte (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII), weil im Elternhaus Erziehungsdefizite herrschen und Fragen der gesunden Lebensführung wenig Beachtung finden.

Eine solche Ausnahme kollidiert auch nicht mit dem umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Passivrauch. Zum einen wird beim Rauchen unter freiem Himmel der Nichtraucher nicht zwangsläufig den Risiken des Passivrauchens ausgesetzt, da er sich dem Rauch leicht durch Weggehen entziehen kann. Ebenso besteht die Möglichkeit zum Rauchen lediglich in einem kleineren Bereich des Geländes. Des Weiteren muss gewährleistet sein, dass die Gesundheit von nichtrauchenden Kindern und Jugendlichen nicht beeinträchtigt wird. Durch eine solche Lösung wird auch möglichen Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit eines generellen Rauchverbots auf dem Gelände Rechnung getragen. In Einrichtungen, in denen sich überwiegend Kinder befinden, wie Kindergärten, Kinderspielplätze oder Schulen, herrscht hingegen absolutes Rauchverbot; hier wiegen die Gesundheitsbelange der Kinder, die sich häufig auch nicht dem Passivrauch entziehen können, im Rahmen einer Abwägung deutlich stärker.

Zu Art. 7 (Verantwortlichkeit)

Die Verantwortung für die Einhaltung des Rauchverbots und für die Erfüllung der Kennzeichnungspflicht obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Behörde, des Gerichts, der Einrichtung oder des Heims sowie in Gaststätten der Betreiberin oder dem Betreiber. Um seiner generellen Verantwortlichkeit gerecht zu werden, wird der Verantwortliche in der Regel die erforderlichen organisatorischen, baulichen sowie arbeits- oder dienstrechtlichen Maßnahmen vorsehen, um die Beachtung des Rauchverbots in jedem Bereich seiner Einrichtung oder seines Gebäudes sicher zustellen. Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot im Einzelfall verlangt das Gesetz ein Tätigwerden des Verantwortlichen. Er hat diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die aus seiner Sicht eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß verhindern. Der Verstoß gegen diese Handlungspflicht kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Zu Art. 8 (Zuständigkeit)

Artikel 8 regelt die Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden. Die Kreisverwaltungsbehörden können die interne Zuständigkeit selbst bestimmen.

Zu Art. 9 (Ordnungswidrigkeiten)

Aufgrund der mittlerweile mehrheitlichen gesellschaftlichen Befürwortung von Rauchverboten in der Öffentlichkeit ist davon auszugehen, dass sich die Bürgerinnen und Bürger ganz überwiegend an das Rauchverbot halten werden, zumal grundsätzlich in jeder Einrichtung die Möglichkeit besteht, einen separaten Raucherraum einzurichten. Regelmäßige staatliche Kontrollen des Rauchverbots sind daher nicht vorgesehen; kontrolliert werden soll in der Regel nur anlassbezogen oder stichprobenartig, vor allem aufgrund von Einzelbeschwerden. Um dem Rauchverbot in jedem Fall die erforderliche Beachtung in allen Teilen der Bevölkerung zu sichern, stellt der Verstoß gegen das Rauchverbot eine Ordnungswidrigkeit dar.

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer entgegen eines Rauchverbots raucht oder als Verantwortlicher nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß zu verhindern.

Für die Verantwortlichkeit, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, gelten die Regelungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Der Raucher begeht sowohl bei vorsätzlichen als auch fahrlässigen Verstößen gegen das Rauchverbot eine Ordnungswidrigkeit. Bei

dem Verantwortlichen ist nur der vorsätzliche Verstoß gegen seine Handlungspflichten bußgeldbewehrt. Vorsätzlich handelt dieser aber in der Regel spätestens dann, wenn er davon in Kenntnis gesetzt wird, dass jemand in seinem Verantwortungsbereich raucht. Die Höhe des Bußgelds richtet sich im Einzelfall nach dem Gewicht der Ordnungswidrigkeit und dem Vorwurf, der den Täter trifft. Es gilt der Bußgeldrahmen des § 17 OWiG (5 Euro bis 1000 Euro).

Zu Art. 10 (Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen)

Da nach dem Bayerischen Gesundheitsschutzgesetz (s. Zu Art. 3) Rauchverbote in den Schulen gelten, ist das Rauchverbot in Art. 80 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen aufzuheben.

Zu Art. 11 (Inkrafttreten)

Art. 11 regelt das Inkrafttreten.

Das Gesetz soll zum 1. Januar 2008 in Kraft treten, um den Verantwortlichen die Möglichkeit zu geben, die notwendigen organisatorischen und baulichen Maßnahmen zur Einrichtung eines Raucherraums zu ergreifen.